

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Linnep

vom 30.04.2020

zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 27.10.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Linnep vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 973,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Ruhezeit 15 Jahre) 690,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 960,00 Euro
 - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 32,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.980,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen) im Rasenfeld (Nutzungszeit 20 Jahre) 960,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Grab in gärtnerisch gestalteter Anlage (Nutzungszeit 20 Jahre) 980,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe a) je Grab und Jahr 66,00 Euro
 - e) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe b) je Grab und Jahr 48,00 Euro

- f) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 4 Buchstabe c) je Grab und Jahr 49,00 Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 142,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 285,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 633,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung 237,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
- a) Benutzung der Friedhofskapelle 324,00 Euro
 - b) Benutzung der Kühleinrichtung 100,00 Euro
 - c) Einheitliche Grabplatte gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe a) und § 4 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung 235,00 Euro
 - d) Beschriftung der Grabplatte nach Buchstabe c) je Beisetzung 357,00 Euro
 - e) Liegestein Wahlgemeinschaftsgrab gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe c) dieser Satzung 1.450,00 Euro
 - f) Stehendes Grabmal Wahlgemeinschaftsgrab gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe a) dieser Satzung 1.900,00 Euro
 - g) Inschrift Stele gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe c) dieser Satzung 1.035,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettung
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 633,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.900,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 395,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

| | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (9) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung | 50,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 35,00 Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2016 außer Kraft.

Ratingen, den 30.04.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)